

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:

1. Illustriertes Sonntagsblatt (wöchentlich);
2. Landwirtschaftliche Beilage (monatlich).

Abonnements-Preis
Vierteljähr. 1 M. 25 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche Zusendung.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts

und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag und Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einspaltige Cor-
puszeile (ober deren Raum)
10 Pennige.

Geschäftsstellen:
Buchdruckerei von A. Pabst,
Königsbrück, E. S. Krausch,
Ramenz, Carl Daberlow, Groß-
röhrsdorf.
Annoncen-Bureau von Haasen-
stein & Vogler, Invalidentank,
Rudolph Mosse und G. L.
Daube & Comp.

Druck und Verlag von E. V. Förster's Erben
in Pulsnik.

Zweihundfünfzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Otto Dorn
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 79.

3. Oktober 1900.

Auf Blatt 255 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma **Friedrich Wilhelm Annath** in Bretzig und als deren Inhaber der Fabrikant Herr **Friedrich August Wilhelm Annath** daselbst eingetragen worden. Angegebener Geschäftsweig: Leinwandfabrikation.
Pulsnik, den 25. September 1900.

Königliches Amtsgericht.
J. B. Ass. Gerlach, S.-R.

Auf Blatt 256 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute die Firma **Paul Hause** in Bretzig und als deren Inhaber der Fabrikant Herr **Paul Meinhold Hause** daselbst eingetragen worden. Angegebener Geschäftsweig: Leinwandfabrikation.
Pulsnik, den 25. September 1900.

Königliches Amtsgericht.
J. B. Ass. Gerlach, S.-R.

Konkursverfahren.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Cigarrenmachers **Carl August Meier** in Hauswalde ist zur Abnahme der Schlussrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis der bei der Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlussfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke

der Schlusstermin

auf den 24. Oktober 1900, vormittags 10 Uhr

vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.
Pulsnik, den 28. September 1900.

Aktuar Hofmann,
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse Pulsnik

gewährt auf Spareinlagen vom 1. Januar 1901 ab

3³/₁₀ %

Der Stadtrath.

Dr. Michael, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Schlachtvieh- und Fleischschau betreffend.

Nachdem dem für Stadt Pulsnik gewählten

Thierarzt Herrn **Franz Hoffmann**,

wohnhaft Pulsnik, Ramenzerstraße Nr. 259 b I. Obergeschoß, welcher seine Funktion am 4. dieses Monats antreten wird, die Fleischschau für den Bezirk der Stadt Pulsnik übertragen worden ist, wird Folgendes bekannt gegeben und angeordnet:

I., Herr Thierarzt Franz Hoffmann hat sich der Beschau der Schlachtthiere im lebenden Zustande als auch der Beschau der Schlachtthiere nach vollzogener Schlachtung zu unterziehen.

Als Stellvertreter sind gewählt worden

1., der Laienfleischbeschauer Herr **Alfred Schäfer** in Pulsnik und

2., der Thierarzt Herr **Witzbach** in Ramenz als wissenschaftlicher Fleischbeschauer.

II., Die Anzeige über Schlachtung beschauspflichtiger Schlachtthiere (Mindvieh, einschließlich der Kälber, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde und Hunde) hat mindestens 12 Stunden vor der beabsichtigten Schlachtung mittels Meldebekanntgabe an Rathsstelle zu erfolgen.

III., Alles in den Stadtbezirk eingeführte frische oder verarbeitete Fleisch von außerhalb Sachsens geschlachteten Thiere mit alleiniger Ausnahme des lediglich zum Hausbedarf des Einführenden bestimmten unterliegt gleichfalls der Beschau, welche binnen 24 Stunden nach erfolgter Einführung in der vorbezeichneten Weise anzumelden ist. Ueberdies ist von dem Einführenden die in § 5 der Ausführungs-Berordnung vom 23. Juli 1899 vorgeschriebenen Bescheinigung beizubringen.

IV., Wer gewerbsmäßig beschauspflichtige Thiere schlachtet, ist verpflichtet, ein Schlachtbuch in der vorgeschriebenen Weise zu führen, ein Fleischbuch dagegen derjenige, welcher gewerbsmäßig frisches oder verarbeitetes Fleisch einführt oder feilhält.

V., Nur das als bankwürdig vom Fleischbeschauer gestempelte Fleisch ist dem freien Verkehr überlassen. Als nicht bankwürdig befundenes Fleisch unterliegt den Beschränkungen in § 13 Absatz 4 des Gesetzes. Ungenießbar befundenes Fleisch darf nicht zur menschlichen Nahrung verwendet werden.

VI., Die vorgeschriebenen Beschaugebühren sind sofort bei der Anmeldung an die Stadtkasse während der Expeditionsstunden, vormittags 8 bis 12 und nachmittags 2 bis 6 Uhr (Sonnabend bis 5 Uhr) zu bezahlen.

VII., Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungs-Berordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft geahndet, soweit sie nicht unter höhere Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen.

Pulsnik, am 2. Oktober 1900.

Der Stadtrath.

Dr. Michael, Brgmstr.

Bekanntmachung.

Wegen Reinigung der Raths-, Cassen- und Standesamts-Localitäten werden

Montag und Dienstag, den 8. und 9. Oktober 1900

nur ganz dringliche Sachen erledigt.

Pulsnik, am 1. Oktober 1900.

Der Stadtrath.

Dr. Michael, Brgmstr.

